

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 15. NOVEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 2019	Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) 2191-3	367
30. 10. 2019	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) 2128-1	379
12. 11. 2019	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Hochschulbereich (Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen – WVHO) 221-1-1	392

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG)

Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil		§ 15 Rettungsleitstelle
Allgemeine Regelungen		§ 16 Ärztliche Leitung Rettungsdienst
§ 1 Grundsätze und Anwendungsbereich		§ 17 Rettungsdienstliche Versorgung beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten
§ 2 Begriffsbestimmungen		§ 18 Gebühren
§ 3 Gegenstand von Notfallrettung und Krankentransport		
§ 4 Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen in der Notfallrettung und im Krankentransport		Dritter Teil
§ 5 Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen		Krankentransport mit Krankenkraftwagen
§ 6 Besetzung von Leitstellen im Krankentransport		§ 19 Genehmigungspflicht
§ 7 Datenschutz		§ 20 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
§ 8 Dokumentation		§ 21 Voraussetzungen der Genehmigung
§ 9 Hygiene und Infektionsschutz		§ 22 Nebenbestimmungen
§ 10 Fortbildung		§ 23 Umfang der Genehmigung
§ 11 Qualitätsmanagement		§ 24 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung
§ 12 Sicherstellungsauftrag in der Notfallrettung und im Krankentransport		§ 25 Verantwortlichkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers
Zweiter Teil		§ 26 Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
Öffentlicher Rettungsdienst – Notfallrettung		§ 27 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft
§ 13 Aufgabenträger		§ 28 Leistungspflicht
§ 14 Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst		

Vierter Teil

Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen

§ 29 Krankentransport mit Luftfahrzeugen

§ 30 Krankentransport mit Wasserfahrzeugen

Fünfter Teil

**Rechtsverordnungen, Befreiungen,
Ordnungswidrigkeiten und Einschränkung
von Grundrechten**

§ 31 Rechtsverordnungen

§ 32 Befreiungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Einschränkung von Grundrechten

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsregelungen

§ 36 Fortgeltende Verordnungsermächtigung

§ 37 Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Regelungen

§ 1

Grundsätze und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Notfallrettung einschließlich der Luft- und Wasserrettung sowie den Krankentransport (Rettungsdienst). Die für den Rettungsdienst zuständige Behörde ist für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes verantwortlich. Notfallrettung ist eine öffentliche Aufgabe, die durch den öffentlichen Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) wahrgenommen wird. Rettungsdienstliche Leistungen des Krankentransports können außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes erbracht werden.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Sanitätsdienste der Polizei und des Bundes, insbesondere der Bundeswehr und der Bundespolizei,
2. Beförderungen im Krankentransport durch Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die ihren Betriebsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der Beförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg liegen oder dass sich beim grenzüberschreitenden Verkehr ein Schwerpunkt des Unternehmens in der Freien und Hansestadt Hamburg befindet,
3. Beförderungen mit Fahrzeugen eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt innerhalb ihres Betriebsbereichs, sofern für die Beförderung ausschließlich nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen oder Wege genutzt werden,
4. Beförderungen mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und mit einer ärztlichen Behandlungsstelle,
5. die Beförderung kranker Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, weder einer fachgerechten Hilfe oder Betreuung noch einer Beförderung in einem Krankenkraftwagen oder einem für Notfallrettung oder Krankentransport besonders eingerichteten Luft- oder Wasserfahrzeug bedürfen und
6. die Beförderung psychisch kranker Personen nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 105), durch die zuständige Behörde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes sind

1. Patientinnen bzw. Patienten: Personen, deren Zustand den Einsatz ausreichend geschulten Personals für eine medizinische Versorgung oder einen Transport erfordert,
2. Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten: Personen, die sich infolge Erkrankung, Verletzung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind und deren Zustand eine Notfallversorgung oder Überwachung und einen geeigneten Transport zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen oder einer medizinischen Behandlung erfordert,
3. Massenankunft von verletzten oder erkrankten Personen: Notfallereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, das die Kapazität des regelhaft vorgehaltenen Rettungsdienstes übersteigt und besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr erfordert, um die individualmedizinische Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten unverzüglich zu ermöglichen,
4. Rettungsdienstfahrzeuge sind insbesondere:
 - a) Fahrzeuge, die für die Besetzung mit mindestens zwei entsprechend ausgebildeten Personen für die Versorgung und den Transport von mindestens einer Patientin bzw. mindestens einem Patienten auf einer Krankentrage vorgesehen sind (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen und Intensivtransportwagen),
 - b) Notarzt-Einsatzfahrzeuge,
 - c) im Luftrettungsdienst Rettungshubschrauber,
 - d) andere für die Beförderung von Rettungsdienstpersonal oder kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen geeignete Fahrzeuge,
5. Krankenkraftwagen: bodengebundene Rettungsdienstfahrzeuge, die zum Transport von Kranken oder Verletzten verwendet werden und nach den Zulassungsdokumenten als Krankenkraftwagen ausgewiesen sind,
6. Krankentransportwagen: Krankenkraftwagen, die für den Transport von Patientinnen bzw. Patienten, die nicht Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten sind, besonders eingerichtet sind,
7. Rettungswagen: Krankenkraftwagen, die für den Transport, die erweiterte Behandlung und Überwachung von

- Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten besonders eingerichtet sind,
8. Notarztwagen: Rettungswagen, die zusätzlich mit einer Notärztin bzw. einem Notarzt besetzt sind und über die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung für die ärztliche Behandlung verfügen,
 9. Intensivtransportwagen: Spezialfahrzeuge, die für den Transport von intensivüberwachungs- und behandlungspflichtigen Patientinnen bzw. Patienten besonders eingerichtet sind,
 10. Notarzt-Einsatzfahrzeuge: Spezialfahrzeuge für die Notfallrettung, die sich zum Transport einer Notärztin bzw. eines Notarztes sowie der medizinischen und technischen Ausrüstung für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten eignen,
 11. Luftrettungsdienst: Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen,
 12. Rettungshubschrauber: Luftfahrzeuge, die für den Transport, die erweiterte medizinische Behandlung und Überwachung von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten besonders eingerichtet sind,
 13. Wasserrettungsdienst: Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Bereich von Gewässern, die Beförderung dieser Personen bis zu einer Stelle, die zu deren Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst geeignet ist, im Ausnahmefall auch bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung, sowie die medizinische Versorgung dieser Personen am Einsatzort und während der Beförderung,
 14. Notärztin bzw. Notarzt: In der Notfallrettung eingesetzte Ärztin bzw. eingesetzter Arzt, die bzw. der über die notwendige Zusatzqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst verfügt,
 15. Leitende Notärztin bzw. Leitender Notarzt: Notärztin bzw. Notarzt, die bzw. der am Notfallort bei einem Massenansturm von Verletzten alle medizinischen Maßnahmen in Abstimmung mit der organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. dem organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu leiten hat und von der zuständigen Stelle berufen wird,
 16. Organisatorische Leiterin Rettungsdienst bzw. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst: Leitung aller organisatorischen Maßnahmen am Notfallort bei einem Massenansturm von Verletzten, die in Abstimmung mit der Leitenden Notärztin bzw. dem Leitenden Notarzt handelt, über die erforderliche Qualifikation verfügt und von der zuständigen Stelle berufen ist,
 17. Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter: Person, die die Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789), in der jeweils geltenden Fassung, führen darf,
 18. Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter: Person, die erfolgreich die Ausbildung nach der Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist,
 19. Hilfsorganisationen: Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V., die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft Landesverband Hamburg e.V., das Deutsche

Rote Kreuz Landesverband Hamburg e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Malteser Hilfsdienst e.V., sowie deren rechtlich selbstständige Untergliederungen oder vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere bei Not- und Unglücksfällen Hilfe zu leisten, deren Tätigkeit gemeinnützig ist und zu einem wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen Mitwirkung der Mitglieder beruht,

20. Leistungserbringer: Hilfsorganisationen oder Unternehmen, die auf Grund einer Beauftragung oder Konzession Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes erbringen,
21. Aufgabenträger: Die für die Durchführung von Leistungen der Notfallrettung und die Sicherstellung des Krankentransports sowie die Aufsicht über den Krankentransport zuständige Behörde,
22. Kostenträger: die zuständigen Krankenkassen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219), oder ihre Verbände und die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575, 2579).

§ 3

Gegenstand von Notfallrettung und Krankentransport

(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten, soweit unter den gegebenen Verhältnissen möglich, lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter fachgerechter Betreuung der weiteren medizinischen Versorgung zuzuführen, insbesondere sie in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder andere geeignete Einrichtungen zu befördern. Die Notfallrettung umfasst auch den Transport von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen und geeigneten Behandlungseinrichtungen unter intensivmedizinischen Bedingungen (Intensivtransport), Infektionstransporte, die unter besonderen Schutzmaßnahmen wie Umluft unabhängigem Atemschutz und Vollkörperschutz durchgeführt werden müssen sowie den arztbegleiteten Patiententransport, bei dem eine erweiterte ärztliche Überwachung und eine dauerhafte medizinische ärztliche Versorgung notwendig ist.

(2) Gegenstand des Krankentransports ist es, Patientinnen bzw. Patienten, die keine Notfallpatientinnen bzw. keine Notfallpatienten sind, sofern erforderlich, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(3) Notfallrettung hat Vorrang vor Krankentransport.

§ 4

Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen in der Notfallrettung und im Krankentransport

(1) Für die Notfallrettung sind im bodengebundenen Rettungsdienst Rettungswagen, Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und andere für den Transport von Rettungsdienstpersonal geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Für die Luftrettung sind Rettungshubschrauber einzusetzen.

(2) Für den Krankentransport sind Krankentransportwagen einzusetzen.

(3) Rettungsdienstfahrzeuge sowie ihre Ausstattung, Ausrüstung und Wartung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen.

§ 5

Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen

(1) Bei der Notfallrettung sind

1. Rettungswagen im Einsatz mit mindestens einer Rettungs-sanitäterin bzw. mindestens einem Rettungs-sanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer und mindestens einer Notfallsanitäte-rin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter als Betreuerin bzw. Betreuer der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten,
 2. Notarzt-Einsatzfahrzeuge mit mindestens einer Notfall-sanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer und einer Notärztin bzw. einem Notarzt,
 3. Notarztwagen mit mindestens einer Rettungs-sanitäterin bzw. mindestens einem Rettungs-sanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer, mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt,
 4. Intensivtransportwagen mit mindestens einer Rettungs-sanitäterin bzw. mindestens einem Rettungs-sanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer, einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt, wobei die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter und die Not-ärztin bzw. der Notarzt über zusätzliche intensivmedizinische Fachkenntnisse verfügen müssen,
 5. Rettungshubschrauber, neben dem für den Flugbetrieb erforderlichen Personal, mit mindestens einer Notfallsani-täterin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter, die jeweils für die besonderen Aufgabenstellungen in der Luftrettung aus- und fortgebildet sein müssen; dazu gehört auch die Aus- und Fortbildung nach luftrechtlichen Vorgaben zur Übernahme fliegerischer Assistenz sowie einer Notärztin bzw. einem Notarzt,
- zu besetzen.

(2) Beim Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei Rettungs-sanitäterinnen bzw. Rettungs-sanitätern zu besetzen.

§ 6

Besetzung von Leitstellen im Krankentransport

Bei der personellen Besetzung einer Leitstelle, die Kran-kentransportleistungen disponiert, ist für die Anrufannahme ausschließlich Personal einzusetzen, das eine rettungsdienstliche Qualifikation besitzt, die mindestens der einer Rettungs-sanitäterin bzw. einem Rettungs-sanitäter entspricht.

§ 7

Datenschutz

(1) Aus Anlass der Notfallrettung und des Krankentransports dürfen vom Aufgabenträger des öffentlichen Rettungs-dienstes und den von ihm beauftragten Leistungserbringern sowie von privaten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern personenbezo-gene Daten, insbesondere auch Daten über die Gesundheit, unbeschadet von Absatz 2 und § 15 Absatz 4 nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Ausführung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzes,
2. zur Abrechnung des Einsatzes,

3. zur Aufsicht durch die zuständige Behörde über die Einhal-tung der Vorschriften des Zweiten Teils durch die Leis-tungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst sowie über die Einhaltung der Vorschriften des Dritten Teils durch pri-vate Dienstleister und Hilfsorganisationen,
4. zur weiteren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten,
5. zum Infektionsschutz nach § 9 Absatz 3 oder
6. zur Unterrichtung einer bzw. eines Angehörigen, soweit die Patientin bzw. der Patient nicht ihren bzw. seinen gegentei-ligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist.

Die Erhebung personenbezogener Daten nach Satz 1 bei Drit-ten ist zulässig, wenn und soweit diese von Patienten nicht erhoben werden können. Die zuständige Behörde ist darüber hinaus befugt, die zur Aufsicht, zum Qualitätsmanagement oder zu Planungszwecken erforderlichen Daten im Sinne des Satzes 1 Nummern 3 und 4 bei den die Aufgaben des Rettungs-dienstes wahrnehmenden Stellen als Dritten zu erheben. Die Dritten sind insoweit zur Offenlegung verpflichtet. Über die Regelung des § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung hinaus dürfen die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie Patientendaten in Sinne von § 4a des Hambur-gischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103), auch

1. zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst, zur Rettungsdienstbedarfsplanung, und zum Controlling des Rettungsdienstes,
2. zur Versorgungsplanung der für Gesundheit zuständigen Behörde

im erforderlichen Umfang verarbeitet werden, soweit und solange dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudon-ymisierten Daten erreicht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 sowie in § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dürfen die Daten im Einzelfall auf Ersuchen verarbeitet werden, soweit eine Rechts-vorschrift zu Auskünften verpflichtet.

(3) Ungeachtet von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) bleiben die Vorschriften über die Pflicht zur ärztlichen Dokumentation und die Pflich-ten nach § 8 unberührt.

§ 8

Dokumentation

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, alle Einsätze und die dabei getroffenen aufgaben-bezogenen Feststellungen und die durchgeführten Maßnah-men zu dokumentieren. § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Hambur-gischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103,106), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Dokumentation einschließlich der Datenerhebung nach § 7 hat nach einheitlichen, von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde festgelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere um eine

einheitliche Auswertung für Zwecke der Bedarfsfeststellung, die Nutzung zum Qualitätsmanagement, die Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und Zwecke der notfallmedizinischen Forschung zu ermöglichen.

(3) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist auf ein entsprechendes Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde hin verpflichtet, dieser oder von dieser beauftragten Dritten die Dokumentation und die Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Hygiene und Infektionsschutz

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Hygiene zu beachten, die Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu ergreifen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsdienstfahrzeugen nebst ihrer Dokumentation zu gewährleisten.

(2) Für Kontrollen zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Hygiene bei den Einsätzen, der Desinfektion und der Dekontamination sowie einer ordnungsgemäßen Dokumentation, ist der zuständigen Behörde Zugang zu den Rettungsmitteln und Einsicht in die Dokumentationsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind zu dulden.

(3) Zum Zweck des Infektionsschutzes werden Informationen zu übertragbaren Erkrankungen, die das Einhalten von über die Basishygiene hinausgehenden Maßnahmen erfordern, erhoben. Diese Informationen sind von jeder Person, die eine Leistung des Rettungsdienstes anfordert oder für die Übergabe einer Patientin oder eines Patienten verantwortlich ist, mitzuteilen und werden an die für die Übernahme einer Patientin oder eines Patienten verantwortliche Person übermittelt. Die abgebenden oder aufnehmenden Einrichtungen stellen die Datenübermittlung sicher.

§ 10

Fortbildung

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige Fortbildung des eingesetzten nichtärztlichen Personals zu sorgen. Die Fortbildung im Umfang von jährlich mindestens 30 Stunden hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen, organisatorischen und technischen Anforderungen des Rettungsdienstes gerecht wird.

(2) Die Mitwirkung von Notärztinnen bzw. Notärzten im Rettungsdienst setzt voraus, dass diese regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen, insbesondere zu Themen der präklinischen Notfallmedizin, teilnehmen. Mindestumfang und Inhalt der notwendigen Fortbildungen werden durch die Ärztekammer Hamburg im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde bestimmt.

(3) Das ärztliche und nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst ist verpflichtet, die Fortbildung nach den Absätzen 1 und 2 regelmäßig zu absolvieren.

§ 11

Qualitätsmanagement

(1) Die zuständige Behörde erstellt im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde Qualitätsstandards und Leitlinien für die Patientenversorgung im Rettungsdienst.

Zur Evaluierung nimmt sie anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vor, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, die für die Analyse erforderlichen Daten im Sinne von § 7 gegenüber der zuständigen Behörde offen zu legen.

(2) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern und sie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Standards weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen des Qualitätsmanagements sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung des Rettungsdienstes erstrecken. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Qualitätssicherung nach landesweit einheitlichen Kriterien und die Implementierung von anerkannten Qualitätsmanagementsystemen.

§ 12

Sicherstellungsauftrag in der Notfallrettung und im Krankentransport

(1) Es ist Aufgabe der für den öffentlichen Rettungsdienst zuständigen Behörde, eine flächendeckende, bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports als medizinisch-organisatorischer Einheit der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge mit Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sicherzustellen.

(2) Die Notfallrettung im bodengebundenen Rettungsdienst sowie im Luft- und Wasserrettungsdienst nimmt der öffentliche Rettungsdienst als staatliche Ordnungsaufgabe wahr.

(3) Im Krankentransport hat die für den Rettungsdienst zuständige Behörde sicherzustellen, dass alle Leistungen des Krankentransports von Leistungserbringern nach § 19 durchgeführt werden. Die Durchführung von Krankentransport nimmt der öffentliche Rettungsdienst nur wahr, soweit die in § 19 genannten Leistungserbringer dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

(4) Im öffentlichen Rettungsdienst ist auch der Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven, medizinischen Geräten und Organen für Transplantationen sowie die Beförderung von medizinischem Personal in Notfällen zulässig.

Zweiter Teil

Öffentlicher Rettungsdienst – Notfallrettung

§ 13

Aufgabenträger

Die zuständige Behörde hat einen jederzeit erreichbaren öffentlichen Rettungsdienst einzurichten, zu betreiben und schnellstmögliche Hilfe zu gewähren.

§ 14

Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst

(1) Die zuständige Behörde kann Leistungserbringer mit Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragen. Hierbei kann sie den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die

1. gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkun-

- gen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), sind und
2. deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), die zuständige Behörde zugestimmt hat.

Der öffentliche Rettungsdienst kann mit öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes kooperieren, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind oder die Einrichtung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig wird.

(2) Als Leistungserbringer kommt nur in Betracht, wer geeignet und nicht gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Eignung und Leistungsstand des Leistungserbringers können jederzeit überprüft werden.

(3) Die Eignung ist nur dann gegeben, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. die erforderliche Eignung des Personals, die notwendige Ausstattung und die von der zuständigen Behörde festgelegte Einsatzbereitschaft sowie die reibungslose Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde gewährleistet sind,
3. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Leistungserbringer und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,
4. aufgrund der zu schaffenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Durchführung der zu übertragenden Leistungen im Rettungsdienst gewährleistet ist.

(4) Zum Inhalt der Leistungsbeschreibung im bodengebundenen Rettungsdienst kann die Mitwirkung des Leistungserbringers

1. an der Bewältigung von Großschadenslagen und
2. an Maßnahmen des Katastrophenschutzes

gemacht werden. Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(5) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Leistungserbringer wird durch Vertrag geregelt. Dieser Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Er hat alle notwendigen Einzelheiten über den Leistungsgegenstand und seine Durchführung zu enthalten, insbesondere zu:

1. den geltenden Rechtsvorschriften,
2. dem Leistungsumfang, insbesondere Art, Anzahl und Standorte der Rettungsmittel, die Zeiten ihrer Betriebsbereitschaft sowie zur Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten,
3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
4. der Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 11,

5. der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hygiene bei den Einsätzen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsmitteln,
6. der Höhe der Vergütung,
7. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
8. der Absicherung des Aufgabenträgers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
9. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten der zuständigen Behörde,
10. den Dokumentationspflichten,
11. den Folgen der Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten und
12. der Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen, damit die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, die Grundlagen für die Gebührenfestsetzung nach § 18 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungserbringer sachgerecht ermitteln zu können.

(6) Der Leistungserbringer handelt im Namen des öffentlichen Rettungsdienstes, soweit die zuständige Behörde nichts Anderes bestimmt.

(7) Notfallrettung und Krankentransport im öffentlichen Rettungsdienst bedürfen keiner Genehmigung. Dies gilt auch für Rettungsdienstleistungen der nach §§ 19 und 20 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), in der jeweils geltenden Fassung genehmigten beziehungsweise anerkannten Werkfeuerwehren, wenn sich der Einsatzort der Hilfeleistung auf dem Werksgelände befindet. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

§ 15

Rettungsleitstelle

(1) Die zuständige Behörde unterhält eine ständig besetzte Leitstelle für den öffentlichen Rettungsdienst. Sie stellt sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe in einer angemessenen Reaktionszeit entgegengenommen und bearbeitet werden können.

(2) Die Leitstelle lenkt alle Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst und stimmt sie aufeinander ab. Ihre Bediensteten sind gegenüber den Leistungserbringern im öffentlichen Rettungsdienst weisungsbefugt, jedoch während eines Einsatzes nicht gegenüber der Notärztin bzw. dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten.

(3) Die Leitstelle kann gegen Kostenerstattung Aufgaben für Dritte, insbesondere die Alarmierung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes der kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, übernehmen.

(4) Die zuständige Behörde speichert Notrufe und Meldungen zu den in § 7 genannten Zwecken über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstelle. Sie kann sonstige Telekommunikation speichern, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Speicherungen soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Neben den in § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes benannten Zwecken dürfen die Aufzeichnungen auch zur Dokumentation behördlichen Handelns soweit erforderlich verarbeitet werden. Diese Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, wenn sie nicht zu einem Zweck nach Satz 3 verarbeitet werden.

§ 16

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

(1) Die zuständige Behörde beruft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die bzw. der den öffentlichen Rettungsdienst in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements leitet und überwacht.

(2) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst nimmt selbst am Notarzdienst teil und ist als Leitende Notärztin bzw. Leitender Notarzt berufen.

(3) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ besitzen sowie an einer von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)“ teilgenommen haben.

(4) Die Aufgaben der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst bzw. des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sind insbesondere

1. die Festlegung der
 - a) medizinischen Behandlungsrichtlinien für das nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst,
 - b) medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte medizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätärgesetzes auf Notfallsanitätärinnen und Notfallsanitätäre, soweit sie eine persönliche ärztliche Kenntnis der Patientin bzw. des Patienten nicht erfordern,
 - c) medizinisch-organisatorischen Versorgungsrichtlinien für ärztlich besetzte Rettungsdienstfahrzeuge,
 - d) Inhalte der notfallmedizinischen Aus- und Fortbildung für das nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst und in der integrierten Rettungsleitstelle,
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von
 - a) rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen,
 - b) einsatztaktischen Konzepten für besondere Einsatzzlagen,
 - c) Verfahrensweisen zur Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen durch die integrierte Rettungsleitstelle,
3. Beratung der zuständigen Behörde in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und der Hygiene,
4. Vertretung der zuständigen Behörde in regionalen und überregionalen Gremien,
5. Anregung, Durchführung und Mitwirkung bei notfallmedizinischen Forschungsprojekten und
6. die Aufsichtsführung über die Leistungserbringer in medizinisch-fachlichen Angelegenheiten.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 erfolgen im Einvernehmen mit der für die Gesundheit zuständigen Behörde.

§ 17

Rettungsdienstliche Versorgung
beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten besetzt die zuständige Behörde die Funktion der für diesen Einsatz Leitenden Notärztin bzw. des für diesen Einsatz Leitenden

Notarztes und einer Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Sie werden tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung und besondere organisatorische Maßnahmen am Einsatzort erforderlich sind.

(2) Im Einsatzfall ist die Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt gegenüber Ärztinnen bzw. Ärzten und nicht-ärztlichem Personal am Einsatzort in medizinischen Fragen weisungsberechtigt. Die Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt ist gemeinsam mit der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst am Einsatzort für die Durchführung der medizinischen und organisatorischen Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ besitzen sowie an einer von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation „Leitender Notarzt“ teilgenommen haben. Sie bzw. er muss als Notärztin bzw. Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein und neben Erfahrung auch über ausreichende organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.

§ 18

Gebühren

(1) Für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 festgesetzt. Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Kostenträgern und dem zuständigen Verband der privaten Krankenversicherungen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme zuzuleiten. Innerhalb von drei Monaten nach Versendung der Kosten- und Leistungsberechnung durch die zuständige Behörde sind Gespräche über die Höhe der den Gebühren zugrunde liegenden Beträge zu führen. Die Zustimmung der Kostenträger über die Höhe der Beträge ist anzustreben. Der Senat soll die Gebühren jährlich bis zum Jahresende für das Folgejahr festsetzen. § 6 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(2) Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung sowie einer bedarfsgerechten Organisation. Die zuständige Behörde ermittelt die Grundlagen für die festzusetzenden Gebühren für jeden Gebührentatbestand getrennt als Prognose für die Zukunft auf Grundlage der entsprechenden Werte des Vorjahres. Die Gebühren sollen die Gesamtkosten des öffentlichen Rettungsdienstes decken. Diese Gesamtkosten umfassen insbesondere

1. die Kosten, die sich insbesondere aus dem Aufgabenumfang nach § 12 für den öffentlichen Rettungsdienst und die dafür notwendige Vorhaltung und Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes ergeben,
2. die Anzahl der Alarmierungen und die Qualität der Standards,
3. die Kosten für die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals einschließlich
 - a) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätärinnen und Notfallsanitätären,
 - b) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitätärinnen bzw. Notfallsanitätären,

- c) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten sowie
- d) die Kosten der Aus- und Fortbildung von Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfern.

(3) Die Kosten für Alarmierungen, bei denen ein Patient nicht am Einsatzort angetroffen wird oder eine Einsatzfahrt für ein Rettungsmittel abgebrochen wird, weil bereits im ausreichenden Maß andere Rettungsmittel vor Ort sind (Fehlfahrten), werden anteilig auf die von allen Gebührenpflichtigen zu tragenden Gebühren aufgeteilt. Dies gilt auch, wenn die Fortsetzung des Einsatzes aus anderen Gründen, die nicht in der Person der Patientin bzw. des Patienten begründet sind, nicht oder nicht vollständig erforderlich ist.

(4) Die für die festzusetzenden Gebühren einzubeziehende Fallzahl (Divisor) ist die Anzahl der gebührenpflichtigen Alarmierungen in dem Zeitraum, der der Kosten- und Leistungsberechnung zugrunde gelegt wird.

(5) Die Gebührenpflicht wird ausgelöst durch die Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Patientin oder der Patient, für die bzw. für den die Alarmierung ausgelöst worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Patientin oder der Patient keinen Transport zur weitergehenden medizinischen Behandlung wünscht, oder ein solcher Transport aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Ist die Patientin bzw. der Patient vor Eintreffen des Rettungsmittels verstorben, werden ihre bzw. seine Erben Gebührenpflichtige.

(6) Wird der öffentliche Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, hat die oder der für die missbräuchliche Alarmierung Verantwortliche Kostenerstattung zu leisten. § 25b des Feuerwehrgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Krankentransport mit Krankenkraftwagen

§ 19

Genehmigungspflicht

(1) Der Krankentransport mit Krankenkraftwagen wird von privaten Dienstleistern und Hilfsorganisationen durchgeführt.

(2) Private Dienstleister und Hilfsorganisationen, die Krankentransport mit Krankenkraftwagen betreiben, müssen im Besitz einer Genehmigung sein. Sie sind Unternehmerin bzw. Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.

(4) Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder Verkleinerung sowie eine wesentliche Änderung des Betriebes.

§ 20

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Für Antragstellung, Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde und Rechtsfolgen beim Tod der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Unternehmerin bzw. den Unternehmer und ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 6, 12, 14, 15, 17, 19, § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1996 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in der jeweils geltenden

Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und die Vorschriften dieses Gesetzes keine anderen Regelungen treffen. Die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse nach § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes erstrecken sich auch auf die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen.

(2) Im Antrag sind die Standorte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg für die Krankentransportwagen anzugeben, die in die Genehmigungsurkunde aufgenommen werden. Änderungen der Standorte sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Unternehmerin bzw. Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
3. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Unternehmerin bzw. Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind; die fachliche Eignung wird durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nachgewiesen,
4. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich verpflichtet, die ihr bzw. ihm gegenüber den beförderten Personen obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden nicht auszuschießen.

(2) Für die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Betriebes (Absatz 1 Nummer 1) sowie für die Feststellung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen (Absatz 1 Nummern 2 und 3) gilt die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen bezieht und die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine anderen Regelungen treffen. Im Rahmen der Prüfung nach § 4 PBZugV sind mindestens ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Krankentransports nachzuweisen.

§ 22

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bedingungen und Auflagen können bei geänderten Verhältnissen auch nachträglich mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Als Bedingungen und Auflagen können insbesondere Regelungen getroffen werden,

1. die der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie die Einsatzbereitschaft näher bestimmen,
2. welche die regelmäßige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
3. welche Bestimmungen zu ordnungsgemäßen gesundheitlichen und hygienischen Verhältnissen einschließlich einer

sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Krankentransportwagen und dem Krankentransport dienenden Betriebsräumen treffen,

4. welche die Zusammenarbeit der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer untereinander und mit der für den öffentlichen Rettungsdienst zuständigen Behörde regeln,
5. welche die Anforderungen an die Dokumentation nach § 8 konkretisieren,
6. welche der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer auferlegen, jederzeit auf Anforderung, insbesondere vor Beginn, Erweiterung oder wesentlicher Änderung des Betriebes gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass ihre bzw. seine Krankentransportwagen und das von ihr bzw. ihm zu verwendende Personal den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen entsprechen,
7. welche die Unternehmerin bzw. den Unternehmer verpflichten, den Einsatz neuen Personals im Rettungsdienst innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen und deren erforderliche Qualifikation nachzuweisen und
8. welche die Fortbildungspflicht und die Anforderungen an das Qualitätsmanagement konkretisieren.

(2) Die Genehmigung ist der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

§ 23

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für ihre bzw. seine Person und für die Ausübung von Krankentransport im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt. Die Genehmigung muss die einzelnen Krankentransportwagen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen und ihrer Fahrzeug-Identifizierungsnummern (§ 59 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert am 13. März 2019 (BGBl. I S. 332), in der jeweils geltenden Fassung) enthalten.

(2) Die Genehmigung umfasst nur Krankentransporte, soweit ihr Ausgangs- oder Zielort im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegt und bei Abholung außerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg die rettungsdienstrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes zulassen.

§ 24

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 21 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 21 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in ihrem bzw. seinem Betrieb trotz schriftlicher Abmahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer nach diesem Gesetz, den

auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen obliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. trotz schriftlicher Abmahnung gegen Auflagen verstoßen wird oder
2. die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die ihr bzw. ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsrecht, Sozialrecht einschließlich Sozialversicherungsrecht, Infektionsschutzrecht oder Medizinprodukterecht oder die sich aus ihrem bzw. seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 3 Nummer 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen. Die Finanzbehörden dürfen der zuständigen Behörde die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), in der jeweils geltenden Fassung mitteilen. Die für Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Infektionsschutzrecht oder Medizinprodukterecht zuständigen Behörden dürfen der zuständigen Behörde wiederholte Verstöße gegen Verpflichtungen gegen sozial-, sozialversicherungsinfektionsschutz- oder medizinprodukterechtliche Verpflichtungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 mitteilen.

(5) Die zuständige Behörde hat dem Gewerbezentralregister die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers mitzuteilen, sobald die Entscheidung vollziehbar oder unanfechtbar geworden ist.

(6) Außer durch Zeitablauf (§ 22 Absatz 2) erlischt die Genehmigung, wenn und soweit die Unternehmerin bzw. der Unternehmer

1. den Betrieb nicht innerhalb der ihr bzw. ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist aufgenommen hat,
2. von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihr bzw. ihm genehmigten Betriebes dauernd entbunden wird oder
3. ihren bzw. seinen Betriebssitz in einen Ort außerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg verlegt.

§ 25

Verantwortlichkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass in ihrem bzw. seinem Unternehmen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten sowie die hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen befolgt werden. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäßer Krankentransport unter fachgerechter Betreuung erfordert.

§ 26

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Für den Betrieb des Unternehmens, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchungen der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, § 9 Absatz 2, §§ 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen. Erkrankungen nach § 9 Absatz 2 BOKraft sind der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 27

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten. § 21 Absätze 2 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft ihres bzw. seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 28

Leistungspflicht

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist im Rahmen der ihr bzw. ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg liegt,
2. die Beförderung mit den zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (§ 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2) möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen sie bzw. er auch nicht abzuwenden vermochte.

Die Verpflichtung nach Satz 1 erstreckt sich in der Regel auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(2) Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegt. Die zuständige Behörde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes zulassen.

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Vertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts bei Beendigung der Beförderung nicht gesichert ist.

(4) Kann im Einzelfall ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Eintreffzeit durchgeführt werden, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den Auftrag unverzüglich an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer zu übertragen und darüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

Vierter Teil

Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen

§ 29

Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) Für das Betreiben von Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten § 5 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2, §§ 19 bis 25, § 26 Satz 3 und §§ 27 und 28 entsprechend. Die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Spezifische Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.

§ 30

Krankentransport mit Wasserfahrzeugen

(1) Für das Betreiben von Krankentransport mit Wasserfahrzeugen gelten §§ 19 bis 25, § 26 Satz 3 und §§ 27 und 28 entsprechend.

(2) Spezifische Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung des Wasserfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.

(3) Die Besetzung der Wasserfahrzeuge mit fachlich geeigneten Personen wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Krankentransports bestimmt.

(4) Die zuständige Behörde kann private Hilfeleistungsunternehmen, zu deren Aufgaben die uneigennützig Durchföhrung von Krankentransport auf dem Wasser gehört, von der Genehmigungspflicht und ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen befreien, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der zu rettenden oder zu befördernden Personen vertretbar ist.

Fünfter Teil

Rechtsverordnungen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Einschränkung von Grundrechten

§ 31

Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, um gesundheitliche Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder der bzw. dem Einzelnen bei der Notfallrettung oder dem Krankentransport drohen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Regelungen treffen über

1. zusätzliche Anforderungen an die personelle Besetzung, einschließlich persönlicher und fachlicher Voraussetzungen, und an die Ausstattung und Wartung der einzusetzenden Fahrzeuge,
2. Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitätern, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse und deren staatliche Anerkennung, über das Prüfungsverfahren, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die staatliche Anerkennung der

Ausbildungsstätten und der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder,

3. Einzelheiten des Qualitätsmanagements zur Verbesserung der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung des Rettungsdienstes und zu Verfahren zur Analyse und Bewertung des Qualitätsmanagements nach § 11,
4. zusätzliche Anforderungen an die Dokumentation, ihre Aufbewahrung und ihre Auswertung nach § 8, insbesondere zu Maßnahmen, Inhalt, Umfang und Berichtswesen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung festzulegen. Bei der Festsetzung von Gebühren für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes ist das Verfahren nach § 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zu beachten.

§ 32

Befreiungen

Die zuständige Behörde kann von Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn bei Katastrophen oder anderen größeren Notfallereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten die verfügbare personelle oder materielle Kapazität für Notfallrettung und Krankentransport nicht ausreicht und die Abweichung den Belangen der Verletzten oder Erkrankten dient.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin bzw. Unternehmer oder als die für die Führung der Geschäfte bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. Notfallrettung betreibt, ohne dazu von der zuständigen Behörde nach § 14 Absatz 1 betraut oder nach § 35 Absatz 1 berechtigt zu sein,
2. ohne Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Berechtigung nach § 35 Absatz 2 Krankentransport betreibt,
3. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt,
4. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher, Geschäftspapiere oder Aufzeichnungen im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 22 Absatz 1 zuwiderhandelt,
6. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung oder Besetzung (§§ 4 und 5, § 26 Sätze 1 und 2, § 29 Absatz 2 und § 30 Absätze 2 und 3),
 - b) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 27 und 28) zuwiderhandelt,
7. entgegen § 26 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit
 - a) § 3 Absatz 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Absatz 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,

c) § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Absatz 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung einer Betriebsleiterin bzw. eines Betriebsleiters oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist befolgt,

d) § 6 Nummer 2 BOKraft Unfälle nicht meldet,

8. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 26 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:

a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,

b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,

c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,

d) § 41 Absatz 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes nach Hauptuntersuchungen,

e) § 42 Absatz 1 BOKraft über die Vorlage des Untersuchungsberichts,

9. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen nicht dokumentiert,

10. entgegen § 9 Absatz 1 die allgemeinen Regeln der Hygiene nicht beachtet, die Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, nicht ergreift oder die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsdienstfahrzeugen nebst ihrer Dokumentation nicht gewährleistet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 26 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl sie bzw. er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) § 26 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
2. als Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer entgegen § 26 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl sie bzw. er durch Krankheit in ihrer bzw. seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

Dies gilt auch für den Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen (§§ 29 und 30).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 34

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsregelungen

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Genehmigung zur Notfallrettung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung sind, dürfen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung von dieser Genehmigung bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch machen. Auf diese Genehmigungen finden die §§ 11 bis 20 und 25 unbeschadet des § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Unternehmerinnen und Unternehmer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Genehmigung zum Krankentransport nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, sind, dürfen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, von dieser Genehmigung bis zu ihrem Ablauf Gebrauch machen. Auf diese Genehmigungen finden die §§ 11 bis 20 und 25 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Hilfsorganisationen und Dritte, mit denen nach § 7 oder § 8 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden ist, bleiben nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in den öffentlichen Rettungsdienst einbezogen,

wenn und soweit der öffentlich-rechtliche Vertrag keine anderweitige Regelung trifft oder dieser fristgerecht gekündigt worden ist.

(4) Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Vereinbarung über die Gebühren für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 10a des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, gilt diese bis zur Neufestsetzung der Gebühren fort.

(5) Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen bei der Besetzung von Rettungswagen in der Notfallrettung in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 1, bei der Besetzung von Notarzt-Einsatzfahrzeugen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 2, bei der Besetzung von Notarztwagen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 3, bei der Besetzung von Intensivtransportwagen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 4 und bei der Besetzung von Rettungshubschraubern in Abweichung § 5 Absatz 1 Nummer 5 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten eingesetzt werden, wenn sie eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung besitzen und die Berufsbezeichnung weiter führen dürfen.

(6) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre fachliche Eignung nachgewiesen haben, müssen keine Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 ablegen.

§ 36

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) gilt als auf Grund von § 31 Absatz 1 dieses Gesetzes erlassen.

§ 37

Außerkräfttreten

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat

Gesetz
über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
(Bestattungsgesetz)
 Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Leichenwesen</p> <p>§ 1 Leichenschau § 2 Durchführung der Leichenschau § 3 Todesbescheinigung § 4 Auskunftspflicht § 5 Kosten der Leichenschau § 6 Überführung und Aufbewahrung von Leichen § 7 Leichenhallen § 8 Beförderung von Leichen § 9 Ausgrabung von Leichen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Bestattungswesen</p> <p>§ 10 Bestattungspflicht § 11 Angehörige § 12 Bestattungsart § 13 Zulässigkeit der Bestattung § 14 Feuerbestattung § 15 Krematorien § 16 Beisetzung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Staatliches Friedhofswesen</p> <p>§ 17 Geltungsbereich § 18 Widmung, Schließung § 19 Verwaltung, vorübergehende Sperrung, Haftung</p>	<p>§ 20 Friedhofszweck § 21 Bestattungsgebräuche § 22 Gewerbliche Tätigkeiten § 23 Grabstätten § 24 Wahlgrabstätten § 25 Gestaltung der Grabstätten § 26 Grabmale § 27 Grabpflege § 28 Ruhezeit § 29 Umbettung § 30 Verlängerung des Nutzungsrechts § 31 Ablauf von Rechten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Friedhöfe anderer Träger</p> <p>§ 32 Kirchliche Friedhöfe</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung, Überwachung, Überleitungs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 33 Verordnungsermächtigung § 34 Überwachung, behördliche Befugnisse, Duldungspflichten § 35 Ordnungswidrigkeiten § 36 Überleitungsvorschriften § 37 Einschränkung von Grundrechten § 38 Inkrafttreten</p>
---	--

Abschnitt 1
Leichenwesen

§ 1
Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Vor der Feststellung des Todes durch eine Ärztin oder einen Arzt darf der Körper einer verstorbenen Person nur dann wie eine Leiche behandelt werden, wenn der Eintritt des Todes offensichtlich ist. Leichen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Totgeborene mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm.

(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgabe die ärztliche Betreuung der aufgenommenen Personen gehört, hat die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung sicherzustellen, dass die Leichenschau unverzüglich durch eine dort tätige Ärztin oder einen dort tätigen Arzt oder eine beauftragte Ärztin oder einen beauftragten Arzt vorgenommen wird. In den übrigen Fällen haben diejenigen die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen, die nach § 29 oder § 30 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2640), in der jeweils geltenden Fassung zur Anzeige des Todes gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verpflichtet sind. Ist eine nach Satz 2 verpflichtete Person nicht vorhanden oder nicht erreichbar oder

wird die Leiche einer unbekannt Person gefunden, so wird die Leichenschau durch die zuständige Behörde veranlasst.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist jede niedergelassene Ärztin oder jeder niedergelassene Arzt verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen, sofern er oder sie nicht aus wichtigem Grund daran gehindert ist. Während des Notfalldienstes und des Bereitschaftsdienstes trifft diese Verpflichtung die hierfür eingeteilten Ärztinnen oder Ärzte.

(4) Eine Ärztin oder ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus eine Leichenschau vorzunehmen, wenn sie oder er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 2

Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich, in den Fällen des § 1 Absatz 3 spätestens innerhalb von sechs Stunden nach der Aufforderung hierzu an der vollständig entkleideten Leiche sorgfältig durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt festzustellen,

1. ob der Tod mit Sicherheit eingetreten ist,
2. wann der Tod eingetreten ist,
3. ob Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen oder ob ein solcher sich nicht mit Sicherheit ausschließen lässt,
4. ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann,
5. wodurch der Tod eingetreten ist, welche Erkrankungen dazu geführt haben und welche sonstigen wesentlichen Erkrankungen zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben.

(3) Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vornehmen soll, ist berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen eine vollständige Leichenschau an diesem Ort nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Feststellung des Todes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die Leichenschau an einem hierfür besser geeigneten Ort fortgesetzt wird. Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die Behandlung von Notfällen eingeteilt ist und die verstorbene Person vorher nicht behandelt hat, kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, des Zustands der Leiche und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die noch fehlenden Feststellungen nach Absatz 2 von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt getroffen werden.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder lässt sich ein solcher nicht mit Sicherheit ausschließen, so hat die Ärztin oder der Arzt sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Sie oder er hat außerdem dafür zu sorgen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft keine vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat die Ärztin oder der Arzt dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

§ 3

Todesbescheinigung

(1) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, hat hierüber auf einem von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordruck eine Todesbescheinigung auszustellen, die dem Nachweis des Todeszeitpunktes und der Todesursache, der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob seuchenhygienische Maßnahmen erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung dient. Die Todesbescheinigung darf über die verstorbene Person nur die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geschlecht,
2. letzte Wohnung,
3. Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes oder der Auffindung, bei Totgeborenen außerdem das Geburtsgewicht,
4. Name der Ärztin bzw. des Arztes, die oder der die verstorbene Person zuletzt behandelt hat oder des Krankenhauses, in dem die verstorbene Person zuletzt behandelt wurde,
5. Angaben über übertragbare Krankheiten,
6. Art des Todes (natürlicher, nichtnatürlicher oder unaufgeklärter Tod),
7. Angaben zur Krankheitsanamnese,
8. Art des Todeseintritts (Endzustand),
9. unmittelbare und mittelbare Todesursachen sowie weitere wesentliche Krankheiten oder Verletzungen zur Zeit des Todes,
10. Angaben über durchgeführte Reanimationsbehandlungen,
11. Angaben zu implantierten Geräten und radioaktiven Strahlen,
12. bei nichtnatürlichem Tod: Art des Unfalls oder des sonstigen nichtnatürlichen Todes,
13. bei Frauen: Angaben über eine bestehende oder eine bis zu drei Monaten zurückliegende Schwangerschaft,
14. bei Totgeborenen und bei Kindern unter einem Jahr: Angaben über die Stätte der Geburt, über Gewicht und Länge bei der Geburt sowie über das Vorliegen einer Mehrlingsgeburt.

Die in Satz 2 Nummern 7 bis 10 und 12 bis 14 genannten Angaben dürfen nur in einem verschließbaren, von außen nicht lesbaren Innenteil der Todesbescheinigung enthalten sein.

(2) Die Ärztin oder der Arzt hat die Todesbescheinigung, nachdem sie oder er den Innenteil der Todesbescheinigung verschlossen hat, unverzüglich denjenigen auszuhändigen, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes verpflichtet sind. Diese haben sie der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten einzureichen, die oder der die Eintragung in das Sterbebuch auf der Todesbescheinigung vermerkt und diese der zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens übersendet.

(3) Findet eine Sektion statt, so erhält die sezierende Ärztin oder der sezierende Arzt zusammen mit der Leiche eine Durchschrift der Todesbescheinigung. Sie oder er hat die Durchschrift auf Grund des Ergebnisses der Sektion zu ergänzen.

zen oder zu berichtigen und verschlossen der zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens zu übersenden. Ist eine Feuerbestattung beabsichtigt, so hat sie oder er außerdem eine Durchschrift des Sektionsbefundes verschlossen der Leiche beizugeben. § 2 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde überprüft den Inhalt des äußeren und des inneren Teils der Todesbescheinigung und bereitet die Angaben für eine statistische Auswertung auf; § 2 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Lag die Hauptwohnung der verstorbenen Person außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg, so ist der für die Hauptwohnung zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens eine Kopie der Todesbescheinigung zu übersenden.

(5) Die zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigungen, die in Absatz 3 genannten Durchschriften und die ihr von auswärtigen Stellen zugesandten gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf. Auf Antrag gewährt sie Einsicht in diese oder erteilt Auskünfte daraus, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis über die Todesumstände einer oder eines namentlich bezeichneten Verstorbenen glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder betroffener Dritter beeinträchtigt werden, oder
2. die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) durch sofortige Anonymisierung der Angaben oder auf andere Weise sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen oder betroffener Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b) das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der oder des Verstorbenen oder betroffener Dritter erheblich überwiegt.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf personenbezogene Angaben, die sie oder er auf diese Weise erfährt, nur zu dem von ihr oder ihm im Antrag angegebenen Zweck verwenden. Das Gewähren von Einsicht und die Erteilung von Auskünften im Übrigen sind unzulässig.

§ 4

Auskunftspflicht

(1) Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die verstorbene Person vor ihrem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben und Personen, mit denen die verstorbene Person zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben, sind verpflichtet, der die Leichenschau vornehmenden Ärztin oder dem die Leichenschau vornehmenden Arzt und der zuständigen Behörde die für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Außerdem sind die Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Überprüfung und Vervollständigung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Eine zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Kosten der Leichenschau

In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und des § 3 Absatz 3 kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und für die Ausstellung, Ergänzung oder Berichtigung der Todesbescheinigung nicht verlangt werden. Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung in den übrigen Fällen trägt die oder der Bestattungspflichtige (§ 10 Absatz 2).

§ 6

Überführung und Aufbewahrung von Leichen

(1) Jede Leiche ist unverzüglich, spätestens jedoch 36 Stunden nach der Feststellung des Todes in die von den Angehörigen (§ 11) bestimmte, sonst in eine öffentliche Leichenhalle (§ 7 Absatz 4) zu überführen. Dies gilt nicht, wenn die Leiche unverzüglich zur Bestattung an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg überführt wird. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene abkürzen.

(2) Wird im Todesfall niemand tätig, veranlasst die zuständige Behörde die Überführung der Leiche in eine öffentliche Leichenhalle. Die Kosten der Überführung eines Leichnams in eine Leichenhalle und die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenhalle trägt die oder der Bestattungspflichtige (§ 10 Absatz 2).

(3) Bei Leichen, die nach § 2 Absatz 5 zu kennzeichnen sind, ist die Kennzeichnung auf dem Sarg von der Person zu wiederholen, die die Einsargung vornimmt. Solche Särge dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder auf Weisung einer in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Ärztin oder eines in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Arztes geöffnet werden.

§ 7

Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind feste Bauwerke oder Räumlichkeiten in festen Bauwerken, die der Leichenaufbewahrung und der Vorbereitung der Leichen für die Bestattung dienen. Sie müssen der Achtung vor der Würde der Verstorbenen entsprechen und so beschaffen sein, dass die öffentliche Sicherheit sowie die Gesundheit und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Leichen, die länger als 36 Stunden aufbewahrt werden, müssen in Räume verbracht werden, die mit einer Kühleinrichtung ausgestattet sind. Diese müssen insbesondere leicht zu reinigen sowie desinfizierbar sein, eine Belüftungsanlage aufweisen und gegen den Befall von Ungeziefer sowie gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert sein. Die Räume dürfen nicht anderen Zwecken dienen.

(2) Das Aufbewahren von Leichen ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Leichenhalle zu dokumentieren. Die Dokumentation muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname der verstorbenen Person,
2. Geburtsort und Geburtsdatum,
3. Sterbeort und Sterbedatum,
4. letzter Wohnort,
5. Einlieferungsdatum und Name der oder des Einliefernden,
6. Auslieferungsdatum und Name der Empfängerin oder des Empfängers sowie den Beisetzungsort.

Die Dokumentation ist für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferungsdatum bei der Betreiberin oder dem Betreiber aufzubewahren.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Leichenhallen, die mit einer Kühleinrichtung ausgestattet sind, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung. Die Genehmigung ist zu versagen oder kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

(4) Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen der Friedhöfe und Krematorien, der Krankenhäuser und des Instituts für Rechtsmedizin; auf diese ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

§ 8

Beförderung von Leichen

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen, widerstandsfähigen Särgen ohne vermeidbare Unterbrechung zum Bestimmungsort zu befördern. Ist der Tod an Bord eines Schiffes außerhalb eines Hafens eingetreten, so kann anstelle eines Sarges eine andere geeignete Umhüllung verwendet werden. Zur Beförderung von Leichen im Straßenverkehr dürfen nur solche Fahrzeuge benutzt werden, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich hierfür oder für Bestattungszwecke verwendet werden (Leichenwagen). Die Beförderung von Leichen in Anhängern an Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Bergung von Leichen, insbesondere die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.

(2) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur dann in die Freie und Hansestadt Hamburg befördert werden, wenn sich aus einer beigefügten amtlichen Bescheinigung ergibt, dass die verstorbene Person nicht an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Für die Beförderung einer Leiche aus der Freien und Hansestadt Hamburg an einen anderen Ort stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Identitätsnachweis (Leichenpass) aus, wenn dieser von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder eines Transitlandes verlangt wird und gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für die Ausstellung des Leichenpasses erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.

§ 9

Ausgrabung von Leichen

Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit ist, mit Ausnahme der Ausgrabung nach § 87 Absatz 3 der Strafprozessordnung, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in den Monaten November bis März zulässig.

Abschnitt 2

Bestattungswesen

§ 10

Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm und Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Für die Bestattung haben die Angehörigen (§ 11) zu sorgen. Wird für eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes die Bestattung veranlasst, so hat die Verwahrerin oder der Ver-

wahrer der Leiche dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese soll umgehend die Bestattung veranlassen. Satz 4 gilt nicht, wenn die Überführung zu einem Friedhof oder Krematorium nachweisbar veranlasst und die Bestattung in nächster Zeit zu erwarten ist oder wenn die Leiche wegen eines Todesermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft noch nicht freigegeben worden ist sowie in den Fällen des Absatzes 5.

(2) Die Maßnahmen von Amts wegen werden auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen; heranzuziehen sind die Angehörigen in der Rangfolge nach § 11. Mehrere gleichrangige Angehörige haften als Gesamtschuldner.

(3) Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm oder Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen.

(4) Abgetrennte Körperteile, Organe und Teile von Organen, die nicht für Transplantationen, für wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Arzneimitteln benötigt werden, sind hygienisch einwandfrei und pietätvoll zu beseitigen.

(5) Leichen dürfen wissenschaftlichen Zwecken nur zugeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der oder des Verstorbenen vorliegt und die Voraussetzungen des § 13 Absätze 1 und 2 vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung veranlasst die Bestattung der Leiche, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dient.

§ 11

Angehörige

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind in folgender Rangfolge

1. die Ehegatten oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, auch diejenigen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2640),
2. die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkel.

§ 12

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung in Särgen oder Leichentüchern oder als Feuerbestattung erfolgen. Säрге, Leichentücher und Urnen sind beizusetzen.

(2) Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Willen der oder des Verstorbenen. Ist ein Wille der oder der zur Bestattung Verpflichtete die Bestattungsart. Bestattungen auf behördliche Veranlassung sind anonym oder als Seebestattung nur zulässig, wenn dieser Wunsch von der oder dem Verstorbenen zu Lebzeiten schriftlich dokumentiert wurde.

§ 13

Zulässigkeit der Bestattung

(1) Bestattungen sind zulässig, wenn eine Leichenschau durchgeführt wurde und der Sterbefall durch das zuständige

Standesamt beurkundet wurde oder wenn eine Bescheinigung des zuständigen Standesamts über die Anzeige des Todesfalls nach § 7 Absatz 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2641), vorliegt. Die Erdbestattung von Tot- oder Fehlgeborenen ist zulässig, wenn die Bescheinigung einer bei oder nach dem Geburtsvorgang hinzugezogenen Ärztin oder eines bei oder nach dem Geburtsvorgang hinzugezogenen Arztes darüber vorgelegt wird, dass keine Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen bestehen.

(2) Die Feuerbestattung nach Maßgabe von § 14 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 vorliegen und auf Grund einer zusätzlichen Leichenschau bestätigt worden ist, dass keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen, oder wenn in den Fällen nach § 159 Absatz 1 der Strafprozessordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Bestattung vorliegt.

(3) Die zusätzliche Leichenschau nach Absatz 2 können vornehmen

1. die zuständige Behörde durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung öffentliches Gesundheitswesen oder Rechtsmedizin hat,
2. eine in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Ärztin oder ein in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung genannter Arzt,
3. eine Ärztin oder ein Arzt mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Rechtsmedizin, die oder der von der zuständigen Behörde hierfür ermächtigt worden ist.

Für die Durchführung der zusätzlichen Leichenschau erhält die Ärztin oder der Arzt eine Durchschrift der Todesbescheinigung und, sofern eine Sektion stattgefunden hat, des Sektionsbefundes. Sie oder er kann ergänzende Auskünfte einholen. Die Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. § 2 Absatz 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 14

Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen in der Freien und Hansestadt Hamburg nur in zugelassenen Krematorien eingeäschert werden. Der einzelne Leichnam ist in einem Holzarg einzuäschern.

(2) Die Asche jeder Leiche einschließlich aller nicht verbrennbaren Rückstände ist im Krematorium in ein zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen.

(3) Das Krematorium sorgt für die Beförderung oder Versendung der Urnen zum Beisetzungsort.

(4) Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne aufbewahrt wird und um wessen Asche es sich handelt. Die Beförderung oder der Versand einer Urne sind erst zulässig, wenn eine nach dem jeweiligen Landesrecht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

§ 15

Krematorien

(1) Krematorien sind Anlagen zur Feuerbestattung. Sie müssen der Achtung vor der Würde der Verstorbenen entsprechen und so beschaffen sein, dass die öffentliche Sicherheit sowie die Gesundheit und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Räume dürfen nicht anderen Zwecken dienen. Es muss eine Leichenhalle (§ 7) vorhanden sein. Das Krematorium muss sich auf einem Friedhof befinden.

(2) Das Krematorium führt über die zur Feuerbestattung eingelieferten Leichen ein Einlieferungsverzeichnis, aus dem sich der vollständige Name der verstorbenen Person, der einliefernden Person und der Tag der Einlieferung ergeben müssen sowie ein Einäscherungsverzeichnis, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Nummer der Einäscherung,
2. Name und Vorname der verstorbenen Person,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Sterbedatum und Sterbeort,
5. letzter Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort der verstorbenen Person,
6. Tag der Einäscherung,
7. Empfängerin oder Empfänger der Asche,
8. gegebenenfalls Datum des Versandes der Urne.

Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind für die Dauer eines Jahres im Krematorium aufzubewahren.

(3) Die Errichtung und der Betrieb eines Krematoriums bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung. Die Genehmigung ist zu versagen oder kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

§ 16

Beisetzung

(1) Beisetzungen, auch von Urnen in Kolumbarien oder Mausoleen, sind nur auf Friedhöfen zulässig. Die zuständige Behörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See ist zulässig, wenn dies dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht. Die Vorschriften für die Küstengewässer sowie für die Hohe See und die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für die Seebestattung bleiben unberührt.

(3) Erfolgt die Beisetzung einer Urne nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung, so soll die zuständige Behörde die Beisetzung in einer Reihengrabstätte veranlassen. Dies gilt nicht, wenn die Beisetzung nachweisbar veranlasst und in nächster Zeit zu erwarten ist. Wer eine Urne in seinem Besitz hat, für die die Beisetzung nicht veranlasst wurde, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Staatliches Friedhofswesen

§ 17

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die staatlichen Friedhöfe in der Freien und Hansestadt Hamburg und für die von der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – betriebenen Friedhöfe.

§ 18

Widmung, Schließung

(1) Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen werden durch Gesetz geregelt. Die bestehenden Friedhöfe ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Teile von Friedhöfen können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde

geschlossen und entwidmet, einzelne Grabstätten aufgehoben werden.

(3) Durch die Schließung eines Friedhofes oder von Friedhofsteilen wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Die Schließung oder Entwidmung von Friedhofsteilen und die Aufhebung einzelner Grabstätten werden öffentlich bekannt gegeben. Bei Wahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten benachrichtigt, sofern ihre Anschrift der zuständigen Behörde bekannt ist.

(4) Sind bei der Aufhebung Ruhezeiten noch nicht abgelau- fen, so sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Überlassungszeit auf Kosten der Freien und Hanse- stadt Hamburg oder der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – in eine andere Grabstätte umzubetten.

§ 19

Verwaltung, vorübergehende Sperrung, Haftung

(1) Die zuständige Behörde hat über Nutzungs- und Beiset- zungsrechte auf den Friedhöfen sowie über Bestattungen Buch zu führen und die Aufhebung von Grabstätten und die Schlie- ßung und Entwidmung von Teilflächen zu dokumentieren. Die Verarbeitung der Daten und die Übermittlung an andere öffentliche Stellen oder Dritte ist zulässig, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die allgemeinen Friedhofsanlagen und -einrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Zielsetzungen der Grünpflege, der Gar- tendenkmalpflege und des Ensembleschutzes zu unterhalten.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – haben keine Obhuts- pflicht für Grabstätten, ihre Ausstattung und Grabgegen- stände. Sie sind nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhü- tung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden können.

(4) Der Zugang zu Friedhöfen oder Friedhofsteilen kann zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der zuständigen Behörde vorübergehend vollständig oder teilweise gesperrt werden.

§ 20

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener und sind Totengedenkstätten.

(2) Die Friedhöfe dienen unter Berücksichtigung ihrer Auf- gaben nach Absatz 1 auch der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Gebäude auf Friedhöfen auch zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken, insbesondere zu sozialen, kulturellen, gewerblichen und öffentlichen Zwecken genutzt werden, sofern diese Nutzungen den Friedhofszweck nicht unangemes- sen beeinträchtigen.

(4) Absatz 3 gilt für die Nutzung von belegungsreifen und teilentwidmeten Flächen und für aufgehobene Grabstätten (§ 18 Absatz 2) sowie für die Straßen- und Wegenutzung ent- sprechend.

§ 21

Bestattungsgebräuche

Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiö- ser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und

Totengedenkfeiern wird gewährleistet. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 22

Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Auf den Friedhöfen dürfen unbeschadet solcher Tätig- keiten, die im Zusammenhang mit nach § 20 Absätze 3 und 4 zugelassenen Nutzungen stehen, nur solche gewerbliche Tätig- keiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe (§ 20 Absätze 1 und 2) dienen.

(2) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit unter Wahrung der Würde des Ortes ausgeführt werden. Sie können untersagt werden, wenn die oder der Gewerbetrei- bende wiederholt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnung verstoßen hat.

§ 23

Grabstätten

(1) Leichen und Urnen werden in Reihen-, Wahl- oder Ehrengrabstätten beigesetzt. Es besteht kein Anspruch auf eine der Lage nach bestimmte Grabstätte und auf Unveränder- lichkeit ihrer Umgebung. An Grabstätten findet kein Eigen- tumserwerb statt.

(2) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten. Sie wer- den in Grabfeldern der Reihe nach belegt und nur für die Bei- setzung einer oder eines Verstorbenen beziehungsweise einer Urne für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(3) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten zur Beisetzung einer oder eines oder mehrerer Verstorbener oder Urnen. An ihnen wird auf Antrag und nach Zahlung der Überlassungsgebühr für die Dauer von 25 Jahren ein Nut- zungsrecht eingeräumt (Überlassungszeit).

(4) Ehrengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstät- ten. Sie werden aus besonderem Anlass auf Beschluss des Senats auf Friedhofsdauer angelegt.

(5) Anonyme Beisetzungen erfolgen in Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht.

(6) Die zuständige Behörde kann Flächen für Grabstätten ausweisen, auf denen auf Wunsch der Verstorbenen eine Urne mit der Asche eines Haustieres dem Grab beigegeben werden kann.

§ 24

Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis der oder des Berechtigten zu bestimmen, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll. Bei der erstmaligen Einräu- mung des Nutzungsrechtes kann die oder der Nutzungsbe- rechtigte auswählen, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll, und die Art und Größe der Grabstätte festlegen. Der Erwerb und die Nutzung von Rechten an Wahlgrabstätten zu gewerblichen Zwecken sind unzulässig.

(2) Die oder der Nutzungsberechtigte soll beim Erwerb des Nutzungsrechtes für den Fall ihres oder seines Ablebens gegenüber der zuständigen Behörde eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Einver- ständnis der oder des Bestimmten ist nachzuweisen.

(3) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, ohne eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt oder das Ein- verständnis der oder des von ihr oder ihm Bestimmten nachge-

wiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht von der zuständigen Behörde auf die Angehörigen in der in § 11 festgelegten Rangfolge übertragen. Mit der Übertragung des Nutzungsrechts setzt die zuständige Behörde eine Frist zur Annahme des Nutzungsrechts. Wird die Annahme des Nutzungsrechts nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt, kann die zuständige Behörde das Nutzungsrecht auf die nächste Angehörige oder den nächsten Angehörigen nach Maßgabe der in § 11 festgelegten Rangfolge übertragen. Sind mehrere gleichrangige Personen vorhanden, so haben die älteren Angehörigen den Vorrang vor den jüngeren Angehörigen.

(4) Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann die zuständige Behörde das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen wird.

(5) Die Nachfolgerin oder der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Bestimmung von Beisetzungsberechtigten durch vorherige Nutzungsberechtigte gebunden.

(6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten von der zuständigen Behörde auf eine dritte Person übertragen werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Stirbt eine oder einer der in § 11 bezeichneten Angehörigen, deren oder dessen Beisetzung auf der Wahlgrabstätte noch nicht bestimmt ist, und ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht spätestens vier Tage vor der Beisetzung der Leiche oder innerhalb eines Monats nach der Einäscherung erreichbar, so kann jeder der in § 11 bezeichneten Angehörigen bestimmen, dass die oder der verstorbene Angehörige auf der Wahlgrabstätte beigesetzt werden darf. Bei voneinander abweichenden Erklärungen der Angehörigen gilt die Rangfolge des § 11.

§ 25

Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale ist Rücksicht zu nehmen. Grabhügel sind nicht zulässig. Näheres regeln die für die jeweilige Grabstätte geltenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften.

(2) Die zuständige Behörde kann Grabfelder einrichten, in denen zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu beachten sind.

§ 26

Grabmale

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den geltenden Bestimmungen entspricht, die Gebühr für die spätere Entsorgung des Grabmales entrichtet worden ist und dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Grabmal ist, wenn seine Größe es erfordert, auf einem Fundament zu errichten und darauf so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.

(3) Die zuständige Behörde kann für geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale besondere Erhaltungspflichten gegenüber der oder dem Nutzungsberechtigten festlegen.

(4) Die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Verpflichteten sind dafür verantwortlich, dass das Grabmal sich dauernd in verkehrssicherem Zustand befindet. Eine Aufforderung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist.

(5) Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann das Grabmal von der zuständigen Behörde auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten umgelegt werden.

(6) Wird ein Grabmal im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige auf der Grabstätte befindliche Sachen (Grabgegenstände) entsprechend.

§ 27

Grabpflege

(1) Grabstätten sind zu pflegen. Bei Wahlgrabstätten obliegt die Grabpflege der oder dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten mit Ausnahme der anonymen Reihengrabstätten obliegt sie der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber der Bestattung. Die nach Satz 2 Verpflichteten können Dritte mit der Ausführung der Pflegearbeiten beauftragen; ihre Verpflichtung bleibt davon unberührt.

(2) Bei allen Grabstätten führt die zuständige Behörde die Erstherrichtung und die Mindestunterhaltung auf Kosten derjenigen aus, die oder der das Nutzungsrecht erworben oder die Bestattung veranlasst hat. Die Kosten sind für die Dauer der Überlassungszeit im Voraus zu entrichten.

(3) Kommen die nach Absatz 1 Satz 2 Verpflichteten ihrer Pflegeverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die zuständige Behörde nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf ihre Kosten den Aufwuchs entfernen, eine Rasenanlage herstellen und bis zum Ablauf der Überlassungszeit unterhalten. Ist die Anschrift der oder des Verpflichteten nicht bekannt, so kann die Aufforderung nach Satz 1 öffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Ehrengrabstätten werden von der zuständigen Behörde gepflegt.

§ 28

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 29

Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Urnen während der Ruhezeit ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ein die Störung der Totenruhe rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ist eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt, so wird die Umbettung einer Leiche oder Urne von der zuständigen Behörde durchgeführt. Leichen dürfen nur in den Monaten November bis März umgebettet werden.

(3) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(4) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Beisetzung der Urnen auf derselben Grabstelle ist keine Umbettung.

(5) Nach einer Umbettung kann auf das Nutzungsrecht an der unbelegten Wahlgrabstätte verzichtet werden. Reihengrabstätten können nur dann zurückgegeben werden, wenn eine Wiederbelegung möglich ist. Auf Antrag werden die für die Nutzung der Grabstätte entrichteten Gebühren für verbleibende volle Jahre anteilig erstattet.

§ 30

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten bis zu 25 Jahren zu verlängern. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Verlängerung der Überlassungszeit mit Auflagen versehen, wenn die oder der Nutzungsberechtigte ihrer bzw. seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.

§ 31

Ablauf von Rechten

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit von Leichen und Urnen in Reihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten nach Erlöschen des Nutzungsrechts, werden die Grabmale und Grabgegenstände von der zuständigen Behörde mit Ausnahme der Pflanzen der oder dem Berechtigten auf Antrag ausgehändigt. Der Ablauf der Ruhezeit oder das Erlöschen des Nutzungsrechtes und die von der zuständigen Behörde bestimmte Frist für einen Antrag auf Aushändigung sind mindestens ein halbes Jahr vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Ist eine Grabstätte ein Denkmal im Sinne von § 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung oder wird es von der zuständigen Behörde als denkmalschutzwürdig eingeschätzt, ist das Entfernen des Grabmales oder anderer zum Schutzgut gehörender Grabgegenstände nur mit Zustimmung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde zulässig. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist die Aufnahme in die Denkmalliste oder die Bestätigung der Denkmalswürdigkeit erfolgt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird die zuständige Behörde nur für die Verkehrssicherheit des Grabmales verantwortlich. Grabmale und Grabgegenstände, für die kein Antrag auf Aushändigung gestellt wird und die nicht Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind, gehen in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg über.

Abschnitt 4

Friedhöfe anderer Träger

§ 32

Kirchliche Friedhöfe

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen die aus der Anlage 2 ersichtlichen Friedhöfe der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche Friedhöfe).

(2) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dürfen im Rahmen des geltenden Rechts neue Friedhöfe einrichten sowie ihre Friedhöfe verändern und schließen.

(3) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erlassen für ihre Friedhöfe Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen; sie können diese Ordnungen im Amtlichen Anzeiger bekannt machen.

(4) Die Ruhezeit auf kirchlichen Friedhöfen beträgt mindestens 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung. Auf Antrag des Friedhofsträgers kann die zuständige Behörde für den gesamten Friedhof eine Ruhezeit unter 25 Jahren oder für einzelne Grabstellen eine Belegung vor Ablauf der Ruhezeit zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren auszuschließen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann kirchliche Friedhöfe oder Friedhofsteile schließen, wenn gesundheitliche Gefahren für die Umgebung zu befürchten sind.

(6) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des Friedhofsträgers im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Körperschaft, zu deren Gunsten vollstreckt wird, hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Kosten der Verwaltungsvollstreckung (Gebühren und Auslagen) zu erstatten, die durch Zahlung der Pflichtigen nicht gedeckt werden.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigung, Überwachung, Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 33

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Beschaffenheit und Verwendung von Särgen, Leichentüchern, Leichenhüllen, Leichenbekleidung und Urnen sowie das Öffnen der Särge,
2. über die Anforderungen an Krematorien und Leichenhallen und ihren Betrieb,
3. für die staatlichen Friedhöfe über
 - a) das Verhalten auf den Friedhöfen einschließlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grabstätten,
 - c) das Anbieten von Waren und Diensten auf den Friedhöfen,
 - d) die Beschaffenheit des Sarg- und Grabschmuckes,
 - e) die Größe der Särge und Urnen,
 - f) die Durchführung der Bestattungen, insbesondere die Benutzung der Leichenhallen und Feierräume und ihrer Einrichtungen sowie das Ausheben und Verfüllen der Gräber,
 - g) die Größe und Belegung der Grabstätten sowie über weitere Beisetzungen während der Ruhezeit,
 - h) die Gestaltung von Grabstätten in bestimmten Grabfeldern, insbesondere über Grabausstattung und über Größe, Material, Schriftzeichen und Symbole der Grabmale (zusätzliche Gestaltungsvorschriften) sowie die Einhaltung der technischen Anforderungen an Grabmale,
4. über die Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen: besteht ein auch für Grabsteine und Grabeinfassungen geeignetes Nachweissystem für Produkte, die aus fai-

rem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 hergestellt sind, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, für die entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

§ 34

Überwachung, behördliche Befugnisse,
Duldungspflichten

(1) Die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Sie kann im Rahmen dieser Aufgabe die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Zur Ausführung und Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Beschäftigte und Beauftragte der zuständigen Behörde berechtigt, Bestattungseinrichtungen, Leichenhallen, Krematorien, Friedhöfe, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Leichenfahrzeuge zu betreten und zu besichtigen. Die Inhaberinnen und Inhaber der in Satz 1 genannten Einrichtungen, Anlagen, Räume und Fahrzeuge haben die Amtshandlungen zu dulden und den Zugang zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Leichenschau unverzüglich vorgenommen wird,
2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 als anzeigepflichtige Person die Leichenschau nicht unverzüglich veranlasst,
3. entgegen § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 1 oder 2 als Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise vornimmt,
4. entgegen § 2 Absatz 4 oder § 3 Absatz 3 Satz 4 als Ärztin oder Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
5. entgegen § 2 Absatz 5 oder § 3 Absatz 3 Satz 4 als Ärztin oder Arzt nicht dafür sorgt, dass eine Leiche mit einem Hinweis auf eine übertragbare Krankheit gekennzeichnet wird,
6. entgegen § 3 Absatz 1 als Ärztin oder Arzt eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht oder nicht richtig ergänzt oder berichtigt oder die ergänzte oder berichtigte Todesbescheinigung nicht der zuständigen Behörde übersendet,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwendet,
8. entgegen § 4 oder § 13 Absatz 3 Satz 5 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
9. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Leiche nicht unverzüglich in eine Leichenhalle überführt,

10. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Leiche nicht unverzüglich zur Bestattung an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg überführt,
11. entgegen § 7 Absatz 1 die Aufbewahrung einer Leiche in nicht ordnungsgemäßen Räumlichkeiten durchführt, entgegen § 7 Absatz 2 das Aufbewahren von Leichen nicht vorschriftsgemäß dokumentiert oder entgegen § 7 Absatz 3 eine Leichenhalle, die mit einer Kühleinrichtung ausgestattet ist, ohne Genehmigung betreibt,
12. entgegen § 8 Absatz 1 für die Beförderung einer Leiche im Straßenverkehr ein Fahrzeug benutzt, der hierfür nicht eingerichtet ist oder der nicht ausschließlich für Bestattungszwecke verwendet wird oder eine Leiche in einem Anhänger an einem Kraftfahrzeug befördert,
13. entgegen § 9 eine Leiche ausgräbt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4, erster Halbsatz als Verwahrerin oder Verwahrer der Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes dieses unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 14 Absatz 1 die Einäscherung einer Leiche außerhalb eines zugelassenen Krematoriums vornimmt oder entgegen Absatz 2 die Asche nicht einschließlich aller nicht verbrennbaren Rückstände in die Urne gibt,
16. entgegen § 15 Absatz 1 ein Krematorium nicht vorschriftsgemäß betreibt, entgegen § 15 Absatz 2 das Einlieferungs- oder Einäscherungsverzeichnis nicht ordnungsgemäß führt oder entgegen § 15 Absatz 3 ein Krematorium ohne Genehmigung betreibt,
17. entgegen § 16 eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornimmt,
18. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten zu gewerblichen Zwecken erwirbt oder nutzt,
19. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden.

§ 36

Überleitungsvorschriften

(1) Die Anforderungen des § 7 gelten für Leichenhallen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Ausnahme genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217), zugelassen waren, ab dem 1. Januar 2021.

(2) Die Genehmigung für die Krematorien der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf gilt als erteilt.

(3) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene Todesfälle richten sich die Rechte und Pflichten von Angehörigen nach bisherigem Recht.

(4) Bei Grabstätten auf staatlichen Friedhöfen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Bestattung bestimmter Personen oder Personengruppen ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beisetzung des letzten Berechtigten überlassen worden sind, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. Hat auf einer solchen Grabstätte seit 1. April 1970 keine Beisetzung mehr stattgefunden und sind die Ruhezeiten sämtlicher beigesetzten Leichen oder Urnen abgelaufen, ist das Nutzungsrecht mit Ablauf des

31. Oktober 2001 erloschen. Die zuständige Behörde verlängert das Nutzungsrecht auf Antrag unentgeltlich, bis alle Berechtigten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Gemeindefriedhöfe vom 1. November 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2134-a) auf der Grabstätte hätten beigesetzt werden können, beigesetzt worden sind und deren Ruhezeit abgelaufen ist.

(5) Bei Grabstätten auf staatlichen Friedhöfen, die vor dem 1. April 1970 auf begrenzte Zeit überlassen worden sind, ist das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne, spätestens jedoch am 31. Dezember 1995 erloschen. Die zuständige Behörde verlängert das Nutzungsrecht auf Antrag unentgeltlich, soweit die weitere Überlassungszeit in den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 fällt.

(6) Bei Grabstätten nach Absatz 5 ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Änderung der Größe der Grabstätte zulässig.

§ 37

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Die Bestattungsverordnung vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379), gilt als auf Grund von § 33 dieses Gesetzes erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat

Anlage 1

Staatliche Friedhöfe auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Name des Friedhofes	Belegenheit des Friedhofes
Friedhof Altenwerder*)	21129 Hamburg, Altenwerder Querweg
Friedhof Altona	22525 Hamburg, Stadionstraße 5
Friedhof Bergedorf	21029 Hamburg, August-Bebel-Straße 200
Alter Friedhof Neugraben	21147 Hamburg, Neuwiedenthaler Straße
Heidefriedhof Neugraben	21149 Hamburg, Falkenbergsweg 155
Friedhof Finkenriek	21109 Hamburg, König-Georg-Deich 24
Alter Friedhof Finkenwerder	21129 Hamburg, Finkenwerder Landscheideweg
Neuer Friedhof Finkenwerder	21129 Hamburg, Finkenwerder Landscheideweg
Friedhof Fischbek	21149 Hamburg, Scheideholzweg
Friedhof Kirchdorf-Amtshof	21109 Hamburg, Kirchdorfer Straße
Friedhof Langenbek	21079 Hamburg, Langenbeker Friedhofsweg
Friedhof Ohlsdorf	22937 Hamburg, Fuhlsbüttler Straße 756
Friedhof Öjendorf	22119 Hamburg, Manshardtstraße 200
Friedhof Volksdorf	22359 Hamburg, Duvenwischen 126
Waldfriedhof Wohldorf	22397 Hamburg, Ole Boomgaarden 2

*) Geschlossen seit 1. September 2018 und aufgehoben zum 31. Dezember 2033 gemäß § 1 des Gesetzes über die Schließung und Aufhebung des Friedhofs Altenwerder vom 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217)

Anlage 2

Kirchliche Friedhöfe auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

A. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Name des Friedhofs	Belegenheit des Friedhofes	Träger des Friedhofs
Friedhof Allermöhe-Reitbrook	21037 Hamburg, Allermöhe Deich 99	Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
Friedhof Altengamme	21039 Hamburg, Kirchenstegel 11	St. Nicolai zu Altengamme
Friedhof Bergstedt	22395 Hamburg, Volksdorfer Damm 261	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bergstedt
Friedhof Billwerder	22113 Hamburg, Billwerder Billedeich 142	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
Friedhof Bramfeld	22175 Hamburg, Berner Chaussee 50-56	Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
Neuer Friedhof Curslack	21039 Hamburg, Grashofweg	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Alter Friedhof Curslack	21039 Hamburg, Rieckweg 3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Friedhof Finkenwerder (Lüneburger Friedhof)	21129 Hamburg, Kirchenaußendeichsweg 33	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Hamburg-Finkenwerder

Name des Friedhofs	Belegenheit des Friedhofes	Träger des Friedhofs
Neuer Friedhof Harburg	21077 Hamburg, Bremer Straße 236	Ev.-luth. Gesamtverband Harburg
Friedhof Hinschenfelde	22047 Hamburg, Walddörferstraße 367	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Friedhof Kirchdorf	21109 Hamburg, Kirchdorfer Straße 170	Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Neuer Friedhof Kirchwerder	21037 Hamburg, Fersenweg	Kirchengemeine Kirchwerder
Alter Friedhof Kirchwerder	21037 Hamburg, Kirchenheerweg	Kirchengemeine Kirchwerder
Friedhof Moorburg	21079 Hamburg, Nehusweg	Kirchengemeinde Moorburg
Friedhof Moorfleet	22113 Hamburg, Moorfleeter Kirchenweg 64	Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
Friedhof Neuenfelde	21129 Hamburg, Organistenweg 7	Ev.-luth. St. Pankratius- Kirchengemeinde in Hamburg- Neuenfelde
Friedhof Neuengamme	21039 Hamburg, Feldstegel 18	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
Friedhof Ochsenwerder	21037 Hamburg, Alter Kirchdeich 8	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
Friedhof Rahlstedt	22149 Hamburg, Am Friedhof 11	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
Friedhof Schiffbek	22119 Hamburg, Schiffbeker Weg 144	Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
Friedhof Sinstorf	21077 Hamburg, Sinstorfer Kirchweg 23	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
Neuer Friedhof Steinbek	22117 Hamburg, Brockhausweg 9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
Alter Friedhof Steinbek	22115 Hamburg, Steinbeker Berg 3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
Friedhof Tonndorf	22045 Hamburg, Ahrensburger Straße 188	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Alter Friedhof Wandsbek	22041 Hamburg, Kirchhofstraße 14	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Friedhof Wilstorf	21077 Hamburg, Am Frankenberg	Ev.-luth. Gesamtverband Harburg

B. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Name des Friedhofs	Belegenheit des Friedhofes	Träger des Friedhofs
Friedhof Altona – Bernadottestraße	22763 Hamburg, Bernadottestraße 32	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Altona – Bornkamp	22761 Hamburg, Ruhrstraße 103	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Altona – Diebsteich	22761 Hamburg, Am Diebsteich 4	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Altona – Holstenkamp	22525 Hamburg, Holstenkamp 91	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Blankenese	22589 Hamburg, Sülldorfer Kirchenweg 151	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese
Friedhof Eidelstedt	22527 Hamburg, Eidelstedter Dorfstraße 27	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt
Friedhof Groß Flottbek	22607 Hamburg, Stiller Weg 28	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek
Friedhof Niendorf	22453 Hamburg, Promenadenstraße 8	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf
Friedhof Nienstedten	22609 Hamburg, Nienstedtener Marktplatz 19 a	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten
Friedhof Stellingen	22525 Hamburg, Molkenbuhrstraße 6	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen

C. Andere Friedhöfe

Name des Friedhofs	Belegenheit des Friedhofes	Träger des Friedhofs
Mennonitenfriedhof	22769 Hamburg, Mennonitenstraße	Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
Jüdischer Friedhof	22337 Hamburg, Ilandkoppel	Jüdische Gemeinde in Hamburg

Verordnung
zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Hochschulbereich
(Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen – WVHO)

Vom 12. November 2019

Auf Grund von § 130 in Verbindung mit § 34 Absatz 1, § 37 Absatz 6 und § 48 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), Artikel 7 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), und Artikel 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 34 Absatz 1 HmbHG (Lehrverpflichtung),
2. § 48 HmbHG (Rahmen für Studium und Prüfungen),
3. Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung,
4. § 5 Absätze 2 und 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes und
5. Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung weiter übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 37 Absatz 6 HmbHG wird auf die Behörde für Schule und Berufsbildung weiter übertragen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Die Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. November 2019.